

Bundesamt für Gesundheit  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
3003 Bern

Bern, 9. Mai 2008 Gf/sg

## **Teilrevision von sieben Verordnungen des Chemikalienrechts; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. Februar 2008 hat uns das Eidgenössische Departement des Innern eingeladen, zur Teilrevision von sieben Verordnungen des Chemikalienrechts Stellung zu beziehen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung und die Berücksichtigung unserer Anträge und Anregungen danken wir Ihnen bestens.

### **Grundsätzliche Bemerkungen**

Wichtiger Auslöser zur Revision verschiedener Verordnungen im Chemikalienbereich ist die Absicht, die schweizerische Gesetzgebung laufend an die neusten Entwicklungen im Gemeinschaftsrecht anzupassen, um so Hemmnisse im internationalen Handel abzubauen oder deren Entstehen zu verhindern. Obwohl wir diese Absicht grundsätzlich unterstützen, sind wir der Auffassung, dass das Gemeinschaftsrecht nicht ungeprüft übernommen werden darf. Vielmehr gilt es jeweils eine Abwägung zwischen den Interessen der Exportwirtschaft und denjenigen der Binnenwirtschaft vorzunehmen. Bringt das Gemeinschaftsrecht der Schweizer Binnenwirtschaft einen Mehraufwand, der die Erleichterungen für die Exportwirtschaft übersteigt oder diesen zumindest gleichkommt, ist auf eine Anpassung des Schweizer Rechts ans EU-Recht zu verzichten, sofern damit keine internationalen Vereinbarungen verletzt werden. So ist der SGV insbesondere der Ansicht, dass die neuen Verpflichtungen, die durch die REACH-Verordnung in der EU eingeführt werden, unter keinen Umständen innerhalb der anstehenden Verordnungsanpassungen ins Schweizer Rechtssystem übernommen werden dürfen. Solange nicht abschliessend geklärt ist, welche finanziellen, administrativen und sonstigen Mehraufwendungen mit REACH auf unsere KMU zukommen, ist auf dessen Übernahme zu verzichten.

## **Chemikalienverordnung**

### Art. 39 Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen

Aus Sicherheitsüberlegungen beantragen wir, dass die Angaben zur schweizerischen Importeurin weiterhin angegeben werden müssen.

### Art. 54 - 56

Die Art. 54-56 ChemV sind so zu überarbeiten, dass die Abgabe der Sicherheitsdatenblätter generell über die heute breit verfügbaren elektronischen Mittel, insbesondere Internet, möglich ist. Dabei soll

- die Abgabe-, Nachlieferungs- und Aufbewahrungspflicht grundsätzlich bestehen bleiben, aber den modernen, heute gängigen elektronischen Mitteln angepasst werden;
- weiterhin der Bezug des SDB in Papierform auf Anfrage möglich sein;
- die Abgabe und Nachlieferung weiterhin für den Bezüger kostenlos sein; eine gesamtschweizerische Lösung im Rahmen der BAG-Datenbank INDATOX geprüft werden.

### Art. 56e Folgepflichten

Aus Sicht des SGV ist es zu begrüßen, dass neben dem heutigen Kennzeichnungssystem auch die Gefahrenkennzeichnung nach GHS erlaubt werden soll. Wir befürchten allerdings, dass die parallele Zulassung zweier Kennzeichnungssysteme bei den Endverbrauchern Unklarheiten oder Verunsicherungen hervorrufen kann. Wir beantragen deshalb, dass die Abgabe-, Umgangs- und Aufbewahrungsvorschriften auch bezüglich der Gefahrenklassen bzw. Piktogramme des neuen Systems (GHS) explizit in den Verordnungen der Chemikaliengesetzgebung festzuhalten sind.

### Art. 91 Auskunftsstelle für Vergiftungen

Nach unserem Dafürhalten ist das Schweizerische Toxikologische Informationszentrum STIZ ein bewährtes Auskunfts- und Beratungs-Zentrum, dem eine wichtige Bedeutung zukommt. Wir sind froh darüber, dass gemäss Ihren Erläuterungen dem STIZ auch in Zukunft diese Rolle zukommen soll. Für uns ist nicht einsichtig, weshalb vor diesem Hintergrund Art. 91 gestrichen werden soll. Wir plädieren dafür, den heutigen Wortlaut von Art. 91 unverändert in der Chemikalienverordnung zu belassen.

### Anhang 2: Anforderungen an das Sicherheitsdatenblatt

Mitgliedverbände des SGV haben bemängelt, dass die heutige Chemikaliengesetzgebung dermassen kompliziert ist, dass als eine der vielen Folgen davon die Angaben auf den Sicherheitsdatenblättern für die Endverbraucher kaum mehr zu verstehen sind. Wir legen deshalb Wert darauf, dass die Angaben auf den Sicherheitsdatenblättern tatsächlich Ihren Vorgaben entsprechend kurz, klar und für die berufliche oder gewerbliche Verwendung entsprechend verständlich abgefasst werden. Parallel dazu gilt es aber auch stets danach zu trachten, dass Gesetze und Verordnungen so abgefasst werden, dass sie von den betroffenen Kreisen verstanden werden können.

## **Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern**

### Art. 1 Abs. 2

Gemäss Revisionsentwurf soll inskünftig vorgeschrieben werden, dass in jedem Gemeinschaftsbad mindestens eine Person angestellt sein muss, die im Besitz einer Fachbewilligung ist. Für grössere Gemeinschaftsbäder mit hohen Besucherfrequenzen mag eine derartige Bestimmung angebracht sein. Für kleine Gemeinschaftsbäder, wie sie etwa in Hotels, in Freizeit- oder Sportanlagen anzutreffen sind, erachten wir eine solche Vorschrift aber als übertrieben. Wir beantragen deshalb, dass Art. 1 Abs. 2 so angepasst wird, dass die für das Gemeinschaftsbad zuständige und verantwortliche Person auch von einer externen Person mit Fachbewilligung instruiert und überwacht werden darf. Mit dieser Lockerung könnte man erreichen, dass eine Person mit Fachbewilligung für mehrere Gemeinschaftsbäder tätig sein kann, ohne dass sie sich dort voll oder in Teilpensen anstellen lassen muss. Die Sicherheit der Besucher dieser Gemeinschaftsbäder würde damit nicht in Frage gestellt, hängt doch die fachliche Qualität der verrichteten Tätigkeiten nicht von der arbeitsrechtlichen Stellung der Person ab. Ermöglicht man es einer Person mit Fachbewilligung, für mehrere verschiedene Gemeinschaftsbäder tätig zu sein, kann dies in vielen Fällen gar zu einer Qualitätssteigerung führen, da die Fachperson sich dann einen grösseren Erfahrungsschatz aneignen kann und wohl auch mehr Mittel für deren permanente Weiterbildung zur Verfügung stehen.

### Art. 7a Abs. 1

Gemäss Revisionsentwurf soll es möglich sein, die Anerkennung der geltend gemachten Fähigkeiten zu verweigern, falls der begründete Verdacht besteht, dass eine Person nicht über die geltend gemachten Fähigkeiten und Kenntnisse verfügt oder diese nicht umsetzen kann. Unserer Ansicht nach kann es nicht angehen, dass auf einen blossen Verdacht hin - auch wenn dieser begründet erscheinen mag - die Anerkennung der erforderlichen Fähigkeiten verweigert werden kann. Wir beantragen deshalb, dass eine Verweigerung nur dann möglich ist, wenn der betreffenden Person nachgewiesen werden kann, dass sie ihre Fähigkeiten nicht umzusetzen vermag.

Für die Berücksichtigung unserer Anregungen und Bemerkungen danken wir Ihnen nochmals bestens.

Mit freundlichen Grüssen  
SCHWEIZERISCHER GEWERBEVERBAND



Dr. P. Triponez  
Direktor, Nationalrat



K. Gfeller  
Vizedirektor